**SYNOPSE ZUR REVISION ELTERNBEITRAGSREGLEMENT BERGDIETIKON**

**V2, 7.7.2017**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Bestehendes Reglement** |  | **Revidiertes Reglement** |  | **Anpassungen Arbeitsgruppe** |  | **Bemerkungen** |
| Der Gemeinderat von Bergdietikon,  gestützt auf Art. 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978  beschliesst: |  | Der Gemeinderat von Bergdietikon,  gestützt auf Art. 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und gemäss Kinderbetreuungsgesetz vom 12. Januar 2016  beschliesst: |  |  |  | Integration der neuen Rechtsgrundlage Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **§ 1 Grundsätze** |  | **§ 1 Grundsätze** |  |  |  |  |
| Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:  a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.  b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungs­anbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.  c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). |  | 1 Die Gemeinde Bergdietikon fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten vorsieht.  2 Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:  a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.  b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungs­anbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.  c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). |  |  |  | Abs. 1 ist eingefügt worden und ist im Sinne eines Zweckartikels gemäss KiBeG zu verstehen.  Abs. 2 ist unverändert. |
| § 2 Anwendungsbereich |  | **§2 Anwendungsbereich** |  |  |  |  |
| 1 Das Elternbeitragsreglement Bergdietikon wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Bergdietikon subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.  2 Familien mit Kindern im Vorschulbereich (inkl. Kindergartenkinder) müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. |  | 1 Das Elternbeitragsreglement Bergdietikon wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Bergdietikon subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Bergdietiker Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Bergdietikon wohnhafte Vorschul- und Schulkinder (bis 6. Primarklasse) in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Betreuung in Tagesfamilien).  2 Anspruchsberechtigte Eltern von Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.  3 Anspruchsberechtigte Eltern mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Bergdietikon mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde oder eine von ihr bevollmächtigte Amtsstelle festgestellt.  4 Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütedienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnsitz der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen). In Härtefällen kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen.  5 Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Massnahme der Schulpflege eine private Schule besuchen. |  |  |  | Abs. 1: Präzisierung gemäss den Vorgaben des KiBeG. Das Gesetz verlangt eine standortunabhängige Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen (§4 Abs. 2 KiBeG)  Abs. 2: Darin sind die Kindergartenkinder gestrichen worden, da der Kindergarten aktuell zur Schule zählt.  Abs. 3: Neuer Passus für die Kinder von Sozialhilfeabhängigen oder von gefährdeten Kindern in Familien  Abs. 4: Neu: Abgrenzung was nicht subventioniert wird, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht erfüllen.  Abs. 5: Ausschluss von Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen und Anspruch erheben möchten für den Betreuungsbereich Subventionen zu beantragen. |
| II. Tarifsystem |  | II. Tarifsystem |  |  |  |  |
| § 3 Massgebendes Gesamteinkommen |  | §3 Massgebendes Gesamteinkommen |  |  |  |  |
| 1 Massgebend ist gemäss neuster Steuereinschätzung:  - das steuerbare Einkommen. Die Einkäufe in die 2. Säule (Ziff. 13.1. der Steuererklärung) werden dabei nicht eingerechnet. Als Liegenschaftsunterhalt wird nur der Pauschalabzug (Ziff. 6.5. oder 6.6 der Steuererklärung) akzeptiert. Darüber hinausgehende Beträge werden bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt.  - zuzüglich 10% des CHF 50‘000 pro Elternteil/Partner übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens.  - von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder  - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder  - vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder  - vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird. |  | 1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich  - 10% des CHF 50‘000 pro Elternteil/Partner übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens  - der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge, Ziff. 13.1 der Steuererklärung)  - der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Ziff. 6.5 der Steuererklärung) von  a) in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder  b) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder  c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten (§133 und §298 Abs. 1 oder §298a ff. ZGB) oder  d) geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§133, §298 Abs. 2 und §298a ff. ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder  e) im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.  2 Es wird auf die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.  3 Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Verwaltung erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen. |  | 1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich  - 10% des ~~CHF 50‘000 pro Elternteil/Partner übersteigenden~~ gesamten steuerbaren Vermögens der letzten definitiven Steuerveranlagung.  - der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge, Ziff. 13.1 der Steuererklärung)  - der zusätzlichen Sozialabzüge für tiefe Einkommen  - der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Ziff. 6.5 der Steuererklärung) von  - die Einzahlung in die 3. Säule  a) in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder  b) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder  c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten (§133 und §298 Abs. 1 oder §298a ff. ZGB) oder  d) geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§133, §298 Abs. 2 und §298a ff. ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder  e) im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.  2 Es wird auf die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.  3 Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Verwaltung erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen. |  | Die Komponenten des massgebenden Einkommens bleiben unverändert.  Die Familienkonstellationen wurden aktualisiert und berücksichtigen die neuen Rechtsgrundlagen des Partnerschaftsgesetzes und die neuen Regelungen des Scheidungsrechtes. Die Gesetzesartikel wurden aktualisiert.  Punkt e: Zudem ist neu auch geregelt, dass auch das Einkommen des Konkubinatspartners, welcher nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist auch berücksichtigt wird, sofern die Partnerschaft schon mindestens 2 Jahre dauert (gleiche Regelung wie beim Sozialhilferecht)  Zu Abs. 2 und 3: Es muss geklärt sein, welche rechtskräftige Steuerveranlagung vorhanden sein muss. Liegt diese mehr als 2 Jahre zurück, sind die Einkommensverhältnisse sicherlich nicht mehr aktuell. |
| § 4 Abzüge |  | §4 Abzüge |  |  |  |  |
| a) Basisabzug CHF 10,000  b) Abzug pro Elternteil CHF 7,000  Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.  c) Abzug pro Kind CHF 3,000  Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder  - ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;  - für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern  - sie in Ausbildung sind;  ……..- nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst |  | a) Basisabzug CHF 10,000  b) Abzug pro Elternteil CHF 7,000  Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.  c) Abzug pro Kind CHF 3,000  Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder  - ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;  - für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern  …….. - sie in Ausbildung sind;  - nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst |  |  |  | Keine Veränderung |
| § 5 Massgebender Betrag |  | **§5 Massgebender Betrag** |  |  |  |  |
| Der Massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge gemäss §4. |  | 1 Der Massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge gemäss §4.  2 Ab einem massgebenden Gesamteinkommen gemäss §3 von CHF 100‘000 werden keine Subventionen ausgerichtet. Davon ausgenommen ist das Modul Mittagsbetreuung. |  |  |  | Abs. 2: Hier wird neu eine obere Grenze eingefügt, ab der kein Subventionsanspruch mehr besteht. Ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung. Die Vollkosten des Moduls Mittagsbetreuung sind deutlich höher als der maximale Elternbeitrag gemäss Tariftabelle.  Massgebendes Gesamteinkommen:  Steuerbares Einkommen plus 10% steuerbares Vermögen plus Einzahlung 2./3. Säule plus Liegenschaftsabzug |
| §6 Elternbeitrag = Grundbetrag + Leistungsbeitrag |  | §6 Elternbeitrag = Grundbetrag + Leistungsbeitrag |  |  |  |  |
| Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag 1 Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag wird vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.  2 Der Leistungsbeitrag ist ein Promillewert je CHF 1‘000 des massgebenden Betrages. Der Gemeinderat legt diesen Promillewert in den Ausführungsbestimmungen fest. |  | Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag 1 Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag wird vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Beim Inkrafttreten dieses Reglements wird er bei CHF 24.00 festgelegt.  2 Der Leistungsbeitrag ist ein Promillewert je CHF 1‘000 des massgebenden Betrages. Der Gemeinderat legt diesen Promillewert in den Ausführungsbestimmungen fest. Beim Inkrafttreten des Reglements wird er bei 1 Promille festgelegt. |  |  |  |  |
| §7 Normbeitrag |  | §7 Normbeitrag |  |  |  |  |
| Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag. |  | 1 Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.  2 Der Normbeitrag entspricht einem marktüblichen Ansatz. |  |  |  | Abs.2: Hier geht es um den maximalen Elternbeitrag für das teuerste Modul (Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen). Ein Studie des BSV hat ergeben, dass ein marktüblicher Ansatz aktuell bei CHF 110 liegt, vgl. dazu <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/familienpolitik/vereinbarkeit/kinderbetreuungsreform.html> |
| §8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz) |  | §8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz) |  |  |  |  |
| 1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.  2 Der Gemeinderat kann die Einstufungssätze und die minimalen und maximalen Elternbeiträge bei Bedarf ab dem Jahr 2011 in den Ausführungsbestimmungen verändern.  3 Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsangebote werden für das Jahr 2010 folgendermassen festgelegt: |  | 1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Modul in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.  2 Der Gemeinderat kann die Einstufungssätze und die minimalen und maximalen Elternbeiträge bei Bedarf ab dem Jahr 2019 in den Ausführungsbestimmungen verändern.  3 Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsangebote werden für das Jahr 2018 folgendermassen festgelegt: |  |  |  | Abs. 2: Aktualisierung der Jahreszahl, da das revidierte Elternbeitragsreglement ab dem 1.1.2018 in Kraft gesetzt werden soll. |
| **(Einstufungstabelle am Schluss der Synopse)** |  |  |  | In der Einstufungstabelle sind alle möglichen Betreuungsmodule integriert worden. Es sind dies deutlich mehr als heute |
| §9 Kinderermässigungen |  | §9 Kinderermässigungen (§9 ….) |  |  |  |  |
| 1 Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:   * bei 2 Kindern 10 % * bei 3 Kindern 15 % * ab 4 Kindern 20 %  2 Der Gemeinderat kann die Ansätze der Kinderermässigung ab dem Jahr 2011 in den Ausführungsbestimmungen bei Bedarf verändern. |  | entfällt |  |  |  | Dieser Artikel wird gestrichen. Eine Kinderermässigung ist bereits in §4 festgehalten. Diese zusätzliche Kinderermässigung begünstigte in erster Linie Eltern in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen. |
| §10 Elternbeitrag |  | §10 Elternbeitrag |  |  |  |  |
| Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:  Basisbeitrag  + Leistungsbeitrag  = Normbeitrag  x Einstufungssatz  = Elternbeitrag ohne Kinderermässigung  (begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. Verordnung zum EBR)  ./. Kinderermässigung  = Elternbeitrag |  | Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:  Basisbeitrag  + Leistungsbeitrag  = Normbeitrag  x Einstufungssatz  = Elternbeitrag  (begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. §8 zum EBR) |  |  |  | Die Komponente „Kinderermässigung“ ist gestrichen worden als Konsequenz, dass §9 gestrichen worden ist. |
| §11 Ermittlung der Monatspauschale |  | §11 Ermittlung der Monatspauschale |  |  |  |  |
| 1 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monates) zu einer Monatspauschale umgerechnet.  2 Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind. |  | 1 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monates) zu einer Monatspauschale umgerechnet.  2 Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind. |  |  |  |  |
| III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung |  | III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung |  |  |  |  |
| §12 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung |  | §12 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung |  |  |  |  |
| 1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.  2 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.  3 Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Gemeinde Bergdietikon reichen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden. Abweichende Regelungen legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.  4 Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages der Gemeindeverwaltung zu melden.  5 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer des Betreuungsanbieters zu bezahlen.  6 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und –anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.  7 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages  8 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können. |  | 1 Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.  2 Die Eltern erhalten, sofern sie die Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 erfüllen, Unterstützungsbeiträge bis zum in §8 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.  3 Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.  4 Unterstützungsbeiträge werden nach Antragsstellung mit 3-monatiger Rückwirkung ausgerichtet. Für länger zurückliegende Betreuungsverhältnisse werden keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet.  5 Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss §2 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.  6 Der Gemeinderat kann mit den Betreuungsangeboten in der Gemeinde Bergdietikon die Verfahrensabläufe abweichend regeln, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.  7 Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer des Betreuungsanbieters zu bezahlen.  8 Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können. |  | 1 Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.  2 Die Eltern erhalten, sofern sie die Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 erfüllen, Unterstützungsbeiträge bis zum in §8 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.  3 Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.  4 Unterstützungsbeiträge werden nach Antragsstellung mit 3-monatiger Rückwirkung ausgerichtet. Für länger zurückliegende Betreuungsverhältnisse werden keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet.  5 Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss §2 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.  6 Der Gemeinderat kann mit den Betreuungsangeboten in der Gemeinde Bergdietikon die Verfahrensabläufe abweichend regeln, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.  7 Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer des Betreuungsanbieters zu bezahlen.  8 Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs geben die Eltern dem Steueramt ihr Einverständnis, dass dieses den kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages ~~Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können~~ die notwendigen Zahlen bekannt zu geben. |  | In dieser Bestimmungen werden die Rahmenbedingungen festgelegt, die vor allem für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte ausserhalb von Bergdietikon betreuen lassen und ein Gesuch stellen für einen Unterstützungsbeitrag.  Gleichzeitig wird festgehalten, dass der Gemeinderat mit Kitas am Standort Bergdietikon die Verfahrensabläufe abweichend regeln können.  In Abs. 4 ist festgehalten, dass die Gemeinde bei Gesuchen höchstens die letzten 3 Monate subventioniert. Damit wird verhindert, dass die Gemeinde auch Gesuche bearbeiten muss, die länger zurückliegen. |
| § 13 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben |  | § 13 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben |  |  |  |  |
| 1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden. 2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden. |  | 1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt bzw. entfällt eine Subventionierung durch die Gemeinde Bergdietikon  2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht innert der festgelegten Frist nicht nachgekommen, sind keine weiteren Subventionen mehr möglich bis sämtliche Ausstände beglichen sind. |  |  |  | Abs. 1: Dieser Absatz wurde mit einer neuen Optik ausgestaltet.  Abs. 2: Allenfalls müssen hier, tritt ein solcher Fall ein, weitere Sanktionen in das Reglement integriert werden. |
| **§14 Nebenauslagen** |  | **§14 Nebenauslagen** |  |  |  |  |
| 1 Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt  2 Bei der Betreuung von Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.  3 Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf. |  | 1 Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt  2 Bei der Betreuung von Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.  3 Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf. |  |  |  | Status quo |
| §15 Besondere Berechnungsgrundlagen |  | §15 Besondere Berechnungsgrundlagen |  |  |  |  |
| 1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.  2 Wenn wegen Zuzugs nach Bergdietikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.  3 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.  4 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt. |  | 1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.  2 Wenn wegen Zuzugs nach Bergdietikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.  3 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.  4 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt. |  |  |  | Status quo |
| §16 Neuberechnung des Elternbeitrages |  | §16 Neuberechnung des Elternbeitrages |  |  |  |  |
| 1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel  a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,  b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,  c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.  2 Wenn sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10,000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als CHF 10,000 verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als CHF 10,000 berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so  a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,  b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und –anbieter, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.  3 Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates |  | 1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann bei Kindertagesstätten mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde Bergdietikon in der Regel folgendermassen erfolgen:  a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,  b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,  c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.  d) Bei Änderung der Ausführungsbestimmungen durch den Gemeinderat  2 Wenn sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10,000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als CHF 10,000 verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als CHF 10,000 berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so  a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,  b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und –anbieter, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.  3 Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates |  | 1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann bei Kindertagesstätten mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde Bergdietikon in der Regel folgendermassen erfolgen:  a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,  b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,  c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.  d) Bei Änderung der Ausführungsbestimmungen durch den Gemeinderat  2 Wenn sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden (> 6 Monate) Veränderung der Einkommens~~- oder Vermögens~~verhältnisse um mehr als 20% oder mehr als CHF 20'000, sowie der Vermögensverhältnisse von mindestens CHF 20'000 ändert~~CHF 10,000 ändert,~~ so sind die Eltern bei einem Anstieg ~~um mehr als CHF 10,000~~ verpflichtet bzw. bei einer Reduktion ~~um mehr als CHF 10,000~~ berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so  a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,  b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und –anbieter, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.  3 Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates |  | Dieser Passus betrifft in erster Linie die Betreuungsverhältnisse bei der Kindertagesstätte am Standort Bergdietikon. Für andere Betreuungsverhältnisse sind die Gesuche jeweils im Nachgang gestellt.  Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die selben Grundsätze wie bei der Neuberechnung der Prämienverbilligung (SVA Aargau) angewandt werden sollen. Auch andere Gemeinden verwenden diese Grenzwerte. |
| §17 Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle |  | §17 Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle |  |  |  |  |
| Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt. |  | Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt. |  |  |  | Status quo |
| IV. Besondere Bestimmungen |  | IV. Besondere Bestimmungen |  |  |  |  |
| §18 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon |  | §18 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon |  |  |  |  |
| Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Bergdietikon, auch eine Kinderermässigung gemäss §9 entfällt. |  | Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Bergdietikon. |  |  |  | Kinderermässigung in §9 ist gestrichen worden, deshalb ist sie auch gestrichen worden. |
| §19 Rechtsmittel |  | §19 Rechtsmittel |  |  |  |  |
| 1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.  2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. |  | 1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern bzw. Kindertagesstätten, die mit der Gemeinde Bergdietikon eine Leistungsvereinbarung haben, kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.  2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. |  |  |  | Differenzierung des Weges bei Streitigkeiten, die den Verein Kita Bergdietikon betreffen. |
| V. Schluss- und Übergangsbestimmungen |  | V. Schluss- und Übergangsbestimmungen |  |  |  |  |
| §20 Inkrafttreten |  | §20 Inkrafttreten |  |  |  |  |
| Dieses Reglement tritt für die Betreuungsverhältnisse in den Kinderkrippen und die Betreuungsverhältnisse beim Tagesfamilienverein am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Tagesstrukturen tritt dieses Reglement am 1.8.2010 in Kraft. |  | 1 Dieses Reglement tritt für die Betreuungsverhältnisse in den Kinderkrippen, in den Tagesstrukturen und die Betreuungsverhältnisse beim Tagesfamilienverein am 1. August 2018 in Kraft.  2 Das Elternbeitragsreglement vom 23.11.2009 wird auf den 31.7.2018 ausser Kraft gesetzt. |  |  |  | Anpassung der Termine  Da bereits bisher auch teilweise eine standortunabhängige Subventionierung galt, kann das bisherige EBR ausser Kraft und durch das revidierte ersetzt werden. |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am … . November 2017

8962 Bergdietikon, (Datum)

Gemeinderat Bergdietikon

Gemeindeammann

Gerhart Isler

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann

Hinweis: Das Berechnungsbeispiel und die schematische Darstellung im Anhang des aktuellen Reglements muss in der definitiven Fassung angepasst werden.

**§8 Einstufung der Betreuungsangebote, aktuelle Regelung**

3 Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden für das Jahr 2010 folgendermassen festgelegt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Elternbeitrag** | |
| **Kinderkrippen** | **Prozent** | **Minimal** | **Maximal** |
| Ganztagesbetreuung für Kinder > 18 Monate | 100% | 24.00 | 110.00 |
| Ganztagesbetreuung für Kinder < 18 Monate | 115% | 27.60 | 126.50 |
|  |  |  |  |
| **Betreuung in Tagesfamilien** |  |  |  |
| 1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung) | 9% | 2.15 | 9.90 |
|  |  |  |  |
| **Tagesstrukturen** |  |  |  |
| Frühbetreuung/Frühstückstisch | 10% | 2.40 | 11.00 |
| Mittagsbetreuung  Gesamtkosten CHF 30 pro Mittagsbetreuung  Elternbeteiligung CHF 17 pro Mittagsbetreuung |  | 17.00 | 17.00 |
| Frühnachmittagsbetreuung (13.30 – 15.15 Uhr) | 15% | 3.60 | 16.50 |
| Spätnachmittagsbetreuung (15.15 -18.00 Uhr) | 25% | 6.00 | 27.50 |

**§8 Einstufung der Betreuungsangebote, NEUE REGELUNG**

*Die kursiv gesetzten Module sind neu*

3 Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden für das Jahr 2018 folgendermassen festgelegt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Elternbeitrag** | | **Max. Unterstützungsbeitrag** |
| **Kinderkrippen** | Einstufung in % | minimal | maximal |  |
| **Kinder älter als 18 Monate** |  |  |  |  |
| Ganztagesbetreuung | 100% | 24.00 | 110.00 | *86.00* |
| *Halbtagesbetreuung mit Mittagessen* | *70%* | *16.80* | *77.00* | *60.20* |
| *Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen* | *50%* | *12.00* | *55.00* | *43.00* |
| **Kinder unter 18 Monate***\** |  |  |  |  |
| Ganztagesbetreuung | 115% | 27.60 | 126.50 | *137.40* |
| *Halbtagesbetreuung mit Mittagessen* | *80.5%* | *19.30* | *88.55* | *96.20* |
| *Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen* | *57.5%* | *13.80* | *63.25* | *68.70* |
|  |  |  |  |  |
| **Betreuung in Tagesfamilien** |  |  |  |  |
| 1 Betreuungsstunde (nur Betreuung) | 9% | 2.15 | 9.90 | *4.60* |
|  |  |  |  |  |
| **Tagesstrukturen** |  |  |  |  |
| Frühbetreuung/Frühstückstisch | 10% | 2.40 | 11.00 | *8.60* |
| Mittagsbetreuung\*\* | Pauschal | 17.00 | 17.00 | *13.00* |
| Frühnachmittagsbetreuung (13.30 – 15.15 Uhr) | 15% | 3.60 | 16.50 | *12.90* |
| Spätnachmittagsbetreuung (15.15 – 18.00) | 25% | 6.00 | 27.50 | *21.50* |
| *Schulferienbetreuung* | *90%* | *21.60* | *99.00* | *77.40* |

\* Die Betreuung von Kleinstkinder (Kinder <18 Monate) sind gemäss Rahmenbedingungen betreuungsintensiver. Der Betrag für einen Betreuungstag liegt in der Regel 50% höher als für Kinder über 18 Monate.

\*\* Der maximale Elternbeitrag beim Modul Mittagsbetreuung ist politisch gegen unten korrigiert worden. Die effektiven Kosten liegen höher.